



## **Stellungnahme zum Start-Up-Förderungsgesetz und zum Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz**

BIOTECH AUSTRIA vertritt als Interessensverband mehr als 50 österreichische Biotechnologieunternehmen, die ihren Hauptstandort in Österreich haben. Die übergeordneten Ziele von BIOTECH AUSTRIA sind die Bündelung der Interessen der Branche zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Realisierung von Synergieeffekten zwischen den Mitgliedern. Der Vorstand der BIOTECH AUSTRIA setzt sich ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die aktive Vorstände und Geschäftsführer führender österreichischer Biotech Unternehmen sind.

Biotechnologie ist ein wesentlicher Treiber von Innovation, Spitzentechnologie und Spitzenforschung sowie von zukünftigem gesundheitlichem Wohlstand. Zudem sind Biotechnologieunternehmen attraktive Arbeitgeber, die Menschen jeglichen Hintergrunds faszinierende, globale Perspektiven bieten. In Österreich ist die Biotechnologie eine der sich am schnellsten entwickelnden Zukunftsbranchen mit hoher Wachstumsdynamik und internationaler Wettbewerbsfähigkeit.

### **Allgemeines**

BIOTECH AUSTRIA begrüßt grundsätzlich die Gesetzesvorhaben, die einen wichtigen Schritt in Richtung Vereinfachung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen und Förderung von unternehmerischer Initiative fördern - nicht nur durch einige wenige Unternehmensgründer, sondern durch alle Mitarbeiter, die ein Unternehmen in der Früh- und Wachstumsphase mit aufbauen.

Die Gesetzesvorhaben im Start-Up Förderungsgesetz und im FlexKapGG betreffen zwei elementare Aspekte der Biotechnologiebranche in Österreich, nämlich die Gewinnung und Motivation hochqualifizierter Mitarbeiter und die Kapital- und Gesellschaftsstruktur von Wachstumsunternehmen, die auf die Finanzierung durch den (meist internationalen) Kapitalmarkt angewiesen sind.

Hauptmotivator für die Mitarbeit in einem Start-up Unternehmen liegt im Streben nach Neuartigkeit und Innovation und dem Wunsch zu Gestalten. Einen etablierten Arbeitgeber, wie die Pharmaindustrie, akademische Forschungseinrichtungen oder den öffentlichen Bereich zu verlassen, geht oft mit einem Unsicherheitsfaktor einher. Die Motivation, diesen Schritt zu gehen, wird durch eine Beteiligung am neuen Unternehmen gesteigert und das Risiko, das mit dem beruflichen Schritt verbunden ist, wird durch eine mögliche Erfolgsbeteiligung belohnt.

BIOTECH AUSTRIA begrüßt und unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesvorhaben daher ausdrücklich, schlägt jedoch die Adjustierung einzelner Punkte des Reformvorschlags vor, damit sie in der Praxis auch Durchschlagskraft erzielen:

### **1. Vereinfachung von Formvorschriften im Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz:**

Wenngleich die FlexCo einige Formvorschriften vereinfacht, finden sich doch noch wesentliche Formerfordernisse, die bei einer dynamischen Entwicklung der Beteiligungsstruktur durch erfolgreiche Finanzierungsrunden ein Hindernis darstellen. Die FlexCo wäre eine Chance, die Flexibilität in der Beteiligungsstruktur, wie sie eine Aktiengesellschaft bietet, für kleinere Unternehmen mit überschaubarem Gesellschafterkreis zugänglich zu machen (ohne die damit

verbundenen Kostennachteile einer AG). Im Einzelnen könnte die FlexCo in folgenden Punkten noch weniger bürokratisch und formalistisch ausgestaltet werden:

- Die Gründung der FlexCo bedarf weiterhin des Notariatsakts und zahlreicher Beglaubigungen (Musterfirmazeichnung, Geschäftsführerbestellung, Firmenbuchanmeldung). **Ein Entfall der Formpflichten wäre eine "echte" Entbürokratisierung.**
- Die Formvorschriften bei Anteilsübertragung wurde im FlexKapGG zwar spürbar (und in dringend notwendiger Weise) erleichtert (in Bezug auf die Notwendigkeit des Notariatsaktes), allerdings in § 12 FlexKapGG durch eine neue Formpflicht „*sui generis*“ ersetzt. **Ein gänzlicher Entfall der Formpflichten wäre eine "echte" Entbürokratisierung.**
- Auch Kapitalerhöhungen werden nun vereinfacht, indem die Übernahmeerklärung der Geschäftsanteile ebenfalls einer reduzierten Formpflicht gemäß § 12 FlexKapGG bedürfen. Diese Erleichterung ist aber auf die Beurkundung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung und die Beglaubigung der Firmenbuchanmeldung nicht anwendbar, weshalb für die Vornahme dieser Maßnahmen weiterhin die Mitwirkung des Notars erforderlich ist. **§ 12 FlexKapGG sollte daher wenigstens auf alle Urkunden der Kapitalerhöhung ausgedehnt werden.**

## **2. Erweiterung des Anwendungsbereichs der begünstigten Mitarbeiterbeteiligung nach dem Start-Up-Förderungsgesetz**

Die Definition der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung ist zu eng und kann dazu führen, dass diese in der Praxis kaum Anwendung findet.

Für die meisten Firmen unserer Branche ist dies somit keine Lösung. Das erste Feedback unserer Mitgliedsunternehmen, die wohl zu den prototypischen, innovativen high-tech Start-ups zählen, hat gezeigt, dass es in der Praxis zahlreiche Konstellationen gibt, in denen die Anwendung der begünstigten Mitarbeiterbeteiligung nicht möglich wäre.

- Die Schwellenwerte für eine Start-up Mitarbeiterbeteiligung nach § 67a Abs 2 Z 2 lit a und b EStG betreffend ArbeitnehmerInnen und Umsatzerlöse **sollten auf die KMU-Schwellenwerte gemäß KMU-Definition der EU-Kommission angepasst werden.** Derzeit liegt demnach ein KMU vor, wenn bis 249 MitarbeiterInnen beschäftigt und maximal EUR 50 Mio. Umsatz erzielt werden.
- Die Frist von 10 Jahren ab Gründung für die Gewährung von Anteilen gemäß § 67a Abs 2 Z 3 EStG **sollte auf 20 Jahre verlängert oder gänzlich gestrichen werden.** Vor allem die Biotechnologie-Branche wäre durch diese Frist stark benachteiligt. Die Entwicklung eines neuen Medikaments benötigt an sich schon 10-15 Jahre bis zur arzneimittelrechtlichen Zulassung. Rechnet man die Phase der Technologiewalidierung und Unternehmensgründung dazu, ergeben sich leicht 20 Jahre bis zum Erreichen der Marktreife. Die Start-up-Phase von Biotechnologie Unternehmen dauert daher in der Regel weit länger als 10 Jahre.
- **Entgelte von dritter Seite sollten nicht kategorisch ausgeschlossen werden** (§ 67a Abs 2 Z 1 EStG). Bei wachstumsorientierten Unternehmen in der Phase der Internationalisierung ist es nicht unüblich - um insbesondere für ausländische Investoren attraktiver zu sein - dass eine ausländische Holdinggesellschaft als Muttergesellschaft implementiert wird. Um diese Fälle ebenfalls zu erfassen, sollten auch Mitarbeiterbeteiligungen an verbundenen Unternehmen erfasst sein.

- Auch **Zuzahlungen durch die Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sollten zugelassen werden**. Das US-Steuerrecht pönalisiert die Ausgabe von Mitarbeiterbeteiligungen unter dem jeweiligen aktuellen Wert sogar, weshalb die von internationalen Investoren standardmäßig akzeptierten Beteiligungs- und Optionsmodelle oft Ausübungspreise vorsehen. Diese Modelle von der Begünstigung auszuschließen würde viele Unternehmen vor einen Konflikt zwischen international üblichen und in Österreich begünstigten Beteiligungsmodellen stellen.
- Zuletzt sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, **bestehende Mitarbeiterbeteiligungsmodelle in die neue Regelung zu überführen**, d.h. sie mit dem ursprünglichen Fristenlauf der neuen steuerlichen Begünstigung zu unterstellen, sofern innerhalb einer festzusetzenden Frist eine Anpassung an die Voraussetzungen des Start-Up-Förderungsgesetzes erfolgt.
- Das fehlende Stimmrecht ist zwar verständlich, jedoch ist das **Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen in der Praxis sehr problematisch**. In diesen Versammlungen geht es um Fragen der Vertraulichkeit, Praktikabilität und Flexibilität. Manche Inhalte von Gesellschafterversammlungen beinhalten gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, strategische Entscheidungen, HR-Entscheidungen (inkl. Diskussion über Entgelt und Bonusprogramme, Strukturierungen, etc.), Budgetentscheidungen (genehmigungspflichtige Geschäfte) und wichtige vertrauliche Transaktionen, positiv wie negativ, bedürfen einer Abstimmung im Gesellschafterkreis. Nicht nur die Vertraulichkeit, aber auch die Handhabbarkeit (Menge an Einladungen, Nachweis der Zustellung (mögliche Anfechtung, dadurch Rechtsunsicherheit)), bewirken mehr Probleme als Lösungen.

### 3. Ausnahmen von der Mindestdauer des Dienstverhältnisses und der fünfjährigen Behaltefrist

- Wenngleich es auch aus der Sicht des Unternehmens wünschenswert ist, dass die Anteile lange gehalten werden und dafür auch steuerliche Anreize gesetzt werden, sollten **Ausnahmen zu § 67a Abs 4 Z 2 EStG geschaffen** werden, insbesondere für Fälle, in denen der Mitarbeiter die Beteiligung zwangsläufig veräußern muss, wie zB bei der Veräußerung im Zuge eines Kontrollwechsels.

### 4. Unterstellung des Beteiligungsgewinns unter die 27,5% Kapitalertragssteuer

- Anstatt 75% des Beteiligungsgewinns sollten Gewinne aus der Mitarbeiterbeteiligung (bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen) zur **Gänze der Kapitalertragsteuer unterstellt** werden. Mitarbeiter und Kapitalgeber sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren von Start-up Unternehmen. Gewinne aus der Steigerung des Unternehmenswertes aufgrund von Kapitalinvestments und aus Mitarbeiterbeteiligungen durch einen einheitlichen Steuersatz von 27,5% gleichzustellen, erscheint daher nur konsequent.

**Mitarbeiterbeteiligungen ersetzen in unserer Branche nicht andere Gehaltsbestandteile**, sondern gelten als zusätzlicher Anreiz, sich für eine Tätigkeit in einem innovativen Start-up Unternehmen zu entscheiden. Durch die Besteuerung als Kapitaleinkommen ist daher nicht mit einem Aufkommensverlust in der Lohn- und Einkommensteuer zu rechnen, vielmehr stellt ein Ausbau der Mitarbeiterbeteiligung ein potenzielles zusätzliches Aufkommen an Kapitalertragssteuer dar, werden doch Beteiligungsgewinne von oftmals ausländischen Kapitalinvestoren zu Mitarbeitern in Österreich verlagert.

- Selbst bei Beibehaltung der vorgesehenen 75% Regelung für den begünstigten Steuersatz, sollte dieser begünstigte Anteil **systematisch der Kapitalertragssteuer unterstellt**

werden und nicht einem neuen, 27,5%-igen Lohnsteuersatz. Auf diese Weise erspart man zusätzlichen Aufwand für Lohnverrechnungsprogramme, für die der Steuersatz von 27,5% eine Neuheit ist und es bräuchte auch für die Lohnnebenkosten (DB, KommSt) keine Sonderregelung betreffend die Bemessungsgrundlage getroffen werden.

BIOTECH AUSTRIA arbeitet im Einklang aller Stakeholder daran, die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die genannten Adjustierungen würden die Anwendbarkeit und Erreichung des Zwecks dieses aus unserer Sicht sehr begrüßenswerten Gesetzesvorhaben noch weiter optimieren. Hürden würden weiter abgebaut, ungenutztes Potenzial vollständig ausgeschöpft und für Mitarbeiter der Unternehmen würden sich wirklich attraktive und einfach umsetzbare Beteiligungsprogramme ergeben.

Der Standort Österreich würde dadurch einen wichtigen und positiven Schritt in Richtung mehr unternehmerische Attraktivität und Förderung von Innovation setzen.

Für den Vorstand der BIOTECH AUSTRIA



Peter Llewellyn-Davies

1. Vorsitzender  
BIOTECH AUSTRIA  
Vorstandsvorsitzender  
invIOs Holding AG  
und APEIRON Biologics AG



Reinhard Kandra

Vorstandsmitglied  
BIOTECH AUSTRIA  
CFO, Geschäftsführer  
Hookipa Biotech GmbH